



Eckiger Tisch

Ausgleichende Gerechtigkeit

Analyse und Positionierung zur
Verbesserung des Systems der
Anerkennungsleistungen
durch die Katholische Kirche
für Betroffene sexuellen Miss-
brauchs

15. September 2025

Positionspapier

Inhalt

Einleitung	7
1. Rückblick.....	9
Kurz erklärt: Ablauf UKA-Verfahren.....	9
2. Zur Verdeutlichung: Inakzeptable Punkte aus Betroffenenensicht	11
Der Kontakt mit dem Bistum als Organisation der Täter:	11
Unklarheit darüber, was in den Anträgen wie vorgetragen werden muss	11
Wartezeiten und Ungewissheit:.....	12
Was es grundsätzlich braucht: Prozessunterstützung für die Betroffenen	13
3. Positive Veränderung.....	14
4. Bestehende Probleme und Lösungen: Bei der Kommission.....	15
Die Probleme:.....	15
Unsere Lösungsvorschläge:.....	16
4. Bestehende Probleme und Lösungen: Im Verfahren.....	18
Die Probleme:.....	18
Lösungsvorschläge:.....	19
4. Bestehende Probleme und Lösungen: Bei den Anerkennungszahlungen	21
Die Probleme:.....	21
Lösungsvorschläge:.....	22
5. Zusammengefasst: Unsere Forderungen.....	23
6. Appell.....	25
Literaturhinweise.....	27
Weiterführende Informationsquellen speziell zur Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) und zum dahinterliegenden Verfahren:	28

Auf dem Weg zu einer Entschädigung

Seit Beginn des sogenannten Missbrauchsskandals in Deutschland im Frühjahr 2010 ist die Frage nach einer angemessenen Entschädigung für das verursachte Leid nicht abschließend geklärt. Bis heute sind insbesondere folgende Aspekte umstritten: Wie hoch sollte eine Leistung liegen, die nicht nur die erlittene Gewalt, sondern auch die Folgen für den weiteren Lebensweg der betroffenen Person mit betrachtet? In welcher Weise sollte dabei die Verantwortung einer Institution, die beim Schutz der ihr anvertrauten Kinder und Jugendliche versagt hat und stattdessen Täter beschützte, berücksichtigt werden? Und wer sollte am Ende darüber entscheiden bzw. die Summe festlegen? In diesem Spannungsfeld bewegt sich die Debatte bis heute.

Zunächst wurde die Bedeutung des Themas auf Seite der Kirche und ihrer Offiziellen vielfach heruntergespielt und der Tenor gesetzt: „Die meisten Betroffenen wollen gar kein Geld“. Dann wurde die persönliche Verantwortung der Täter in den Vordergrund gerückt und der Aspekt einer strukturellen Anfälligkeit gerade dieser sexualisierten Gewalt im System Kirche relativiert oder in Abrede gestellt. Zugleich war bereits seit März 2010 durch ein Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages klar: Grundsätzlich haftet die Amtskirche als Körperschaft öffentlichen Rechts nach dem Grundgesetz für die Verbrechen ihrer Mitarbeitenden.

Zugleich erschien es für Betroffene in diesen ersten Jahren aber aussichtslos, zivilrechtlich gegen die Kirche vorzugehen, um einen Entschädigungsanspruch auch durchzusetzen. Dagegen sprach – neben Beweisschwierigkeiten im Falle von lange zurückliegenden Verbrechen – insbesondere die mögliche Einrede der Verjährung durch die Bistümer und Ordensgemeinschaften als Beklagte.¹

Die Deutsche Bischofskonferenz erklärte sich zu einer symbolisch verstandenen „Anerkennungsleistung“ bereit, d.h. es war klar, dass es sich **nicht** um ein tatsächliches Schmerzensgeld, eine Entschädigung oder Wiedergutmachung handeln sollte. Die explizit vorgetragene Botschaft „Wir erkennen an, dass dir Unrecht getan wurde, und bedauern dies sehr“ hatte und hat für die Betroffenen den Subtext: „Aber wir sind nicht verantwortlich, die Täter sind es“.

Durch die schließlich im Frühjahr 2011 eingerichtete „**Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) beim Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich**“ wurden „**Leistungen in Anerkennung des Leids**“ von zunächst bis zu 5.000 Euro gewährt. Dies änderte sich erst als durch die Veröffentlichung der sog. **MHG-Studie** im

¹ Darüber hinaus zeigte die praktische Erfahrung, dass die deutsche Zivilprozessordnung die Klägerseite in solchen Verfahren benachteiligt: es gibt grundsätzlich keine Sammelklagen, jeder Fall muss individuell eingeklagt werden, das Kostenrisiko ist enorm, dazu kommt die Beweisnot. Die Opferseite muss alles belegen, die Beklagte Partei kann alles in Abrede stellen, ohne den Gegenbeweis antreten zu müssen.)

Herbst 2018 der systematische Täterschutz insbesondere durch die Versetzungspraxis evident geworden war und somit eine Mitverantwortung des Systems nicht mehr geleugnet werden konnte.

Bis Ende 2020 hatten die gewährten Leistungen durchschnittlich bei 4.700 Euro gelegen.² Die Veröffentlichung der anonymisierten Auswertung von über 35.000 Personalakten von Priestern löste jedoch so etwas wie eine zweite Erschütterung nach der Welle der Betroffenenmeldungen 2010 aus. Der systemische Aspekt der Missbrauchstaten und des Umgangs damit durch die kirchlichen Verantwortlichen (insbesondere die nun belegbare Praxis des Versetzens von Tätern) war auch offenbar geworden.

Es begannen Gespräche über eine systematische Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs durch Kleriker mit dem damaligen Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung. Zugleich erhielt die Frage der Entschädigung durch die Kirche für ihr eigenes Versagen neue Dringlichkeit.

Die Anwältin Bettina Jansen, die bereits an der ZKS mitgewirkt hatte und im Team des Missbrauchsbeauftragten der DBK, Bischof Ackermann, tätig gewesen war, wurde beauftragt, eine Arbeitsgruppe aus unterschiedlichen Expertinnen und Experten zusammenzustellen, um in der Frage der Entschädigung einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.³

Der Vorschlag wurde im Herbst 2019 den Bischöfen bei ihrer Vollversammlung vorgestellt und erläutert.⁴ Im Kern wurde in dem Papier aus der Praxis des Entschädigungsparagrafen 834 des BGB hergeleitet, dass eine angemessene Anerkennung des Leids unter Berücksichtigung der Folgen im Leben der betroffenen Menschen im Mittel bei 300.000 Euro liegen sollte, entweder als pauschalisierte Zahlung (mit einer Eingangszahlung von 40.000 Euro) oder im Rahmen einer abgestuften, dafür nach oben prinzipiell offenen Skala. Die Schwierigkeiten und der notwendige Aufwand, die mit einer einzelfallgerechten Beurteilung einhergehen, sprachen danach eher für ein pauschalisiertes Vorgehen, etwa durch die Bildung von Fallgruppen. Das Verfahren sollte möglichst unabhängig von der Amtskirche nach transparenten Kriterien durchgeführt werden.

Das im folgenden Frühjahr 2020 von den Bischöfen tatsächlich in eigener Regie eingeführte Anerkennungsverfahren mit der sog. „Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA)“ brachte zwar in einigen Fällen eine deutliche Anhebung

² Mitteilung der Deutsche Bischofskonferenz zu zentrale Maßnahmen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen seit Januar 2010 von 02. August 2023: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Sonstige-Dateien/Massnahmen-gegen-sex-Missbrauch_2010-2023.pdf

³ Pressemitteilung der DBK zur Auftaktveranstaltung Anerkennung/Entschädigung des Leids vom 28.05.2019: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/auftaktveranstaltung-erkennungentschaedigung-des-leids>

⁴ Empfehlungen der Unabhängige Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids“ vom 10. September 2019: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_alt/dossiers_2019/2019-09-24_Anerkennung-Empfehlungen-Unabhaengige_Arbeitsgruppe_10.09.2019-final.pdf

der Leistungen – keinesfalls gelang jedoch eine befriedigende Lösung aus Sicht der Betroffenen.

Die Gründe dafür liegen im Verfahren ebenso wie in der Höhe der Leistungen. Beide Aspekte werden im folgenden Dokument analysiert. Zugleich werden Vorschläge zur Verbesserung gemacht.

Es geht also weiterhin um die zwei Kernfragen: Was ist angemessen? Und wer soll darüber entscheiden?

Bei der Beurteilung der Frage „Was ist angemessen?“ kommt es entscheidend darauf an, nicht nur die in der Kindheit und Jugend erlittenen Gewalthandlungen, deren Ausmaß, Dauer und Schwere zu beurteilen, sondern insbesondere die aus der traumatischen Erfahrung resultierenden Folgen in der Biografie der betroffenen Person mit einzubeziehen: medizinisch, beruflich, persönlich. Die Auswirkungen auf den weiteren Lebenslauf, die psychischen Beeinträchtigungen, die körperlichen Langzeitfolgen, die Auswirkungen auf den Bildungsweg und das Arbeitsleben, die Beeinträchtigungen des Beziehungslebens und der Sexualität, also der Person in ihrem Kernbereich, das persönliche Glücksempfinden: Wie soll das finanziell bewertet werden? Dazu kommt das Problem der Kausalität. Diese Aspekte in einem Antrag darzustellen und plausibel zu machen, erweist sich als die entscheidende Schwachstelle des bisherigen UKA-Verfahrens.

Klar ist: Eine Wiedergutmachung im Wortsinn kann es nicht geben, weil ein unter Beeinträchtigungen gelebtes Leben nicht rückwirkend „gut gemacht“ gemacht werden kann. Es kann daher im Letzten nur um **ausgleichende Gerechtigkeit** gehen.

In einem bemerkenswerten Urteil hat vor einigen Jahren das Landgericht Wuppertal folgendes formuliert:

„Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ist zu berücksichtigen, dass der Verletzte einen Ausgleich für erlittene Schmerzen und Leiden erhalten soll, dass das Schmerzensgeld ihn in die Lage versetzen soll, sich Erleichterungen und Annehmlichkeiten zu verschaffen, die die erlittenen Beeinträchtigungen jedenfalls teilweise ausgleichen, und dass darüber hinaus das Schmerzensgeld dem Verletzten Genugtuung für das verschaffen soll, was ihm der Schädiger angetan hat.“⁵

In den letzten 15 Jahren haben Gerichte ihre Sicht darauf, was als angemessen zu gelten hat, in diesem Sinne weiterentwickelt. Das Landgericht Köln hat 2023 dem Betroffenen Georg Menne, ein Schmerzensgeld von 300.000 Euro zuerkannt.⁶ Dieses Urteil hatte Signalcharakter, weil es zuvor praktisch keine bekanntgewordenen Gerichtsurteile in Fällen von sexuellem Missbrauch durch Kleriker gab. Es deckt sich in

⁵ Urteil 16. Zivilkammer LG Wuppertal vom 05.02.2013 (16 O 95/12): https://nrwe.justiz.nrw.de/lgs/wuppertal/lg_wuppertal/j2013/16_O_95_12_Urteil_20130205.html

⁶ Urteil 5. Zivilkammer Landgericht Köln vom 13.06.2023 (5 O 197/22): https://nrwe.justiz.nrw.de/lgs/koeln/lg_koeln/j2023/5_O_197_22_Urteil_20230613.html

der Höhe und Herleitung mit der Argumentationslinie des Vorschlags der Arbeitsgruppe von 2019.

Seitdem hat es nur wenige weitere Verfahren gegeben. Die prozessualen Schwierigkeiten im Zivilrecht bleiben ja bestehen. Zugleich haben Bistümer begonnen, die Einrede der Verjährung zu erheben und weitere Urteile bzw. Prozesse damit zu stoppen. Das führt zu einer widersprüchlichen Situation: Das kirchliche Anerkennungsverfahren, das den Betroffenen angeboten wird, soll sich an einschlägigen Gerichtsurteilen orientieren. Davon gibt es bislang aber nur wenige und durch die drohende Verjährungseinrede wird sich daran zunächst auch nichts ändern – bis möglicherweise ein oberes Gericht die Anwendung dieses Instruments zurückweisen wird. Denn neben der Tat und den Tatfolgen muss ein gerechtes Urteil auch die Verantwortung der Amtskirche und das schuldhafte Verhalten kirchlicher Amtsträger berücksichtigen. Der Versuch, sich mit der Verjährung aus der Verantwortung zu stellen, gefährdet jedoch den Rechtsfrieden. Die Entschädigungsfrage wird damit zu einer endlosen Geschichte. Das wäre fatal für viele Betroffene, die bereits im vorgerückten Alter sind. Aber auch für eine gesellschaftliche Institution, die mit ihrem Skandal einfach nicht aus den Schlagzeilen kommt.

Genauso zentral wie die Frage nach der Höhe einer Anerkennungsleistung ist aus Sicht von Betroffenen die Frage, wer eigentlich entscheidet was als angemessen gilt, und wie das Verfahren dazu aussieht, in dem dies festgelegt wird.

Will man nicht alle Betroffenen auf den Rechtsweg verweisen (den man zugleich mit der Verjährungseinrede blockiert), muss das „freiwillige“ Anerkennungssystem jeden Eindruck vermeiden, dass hier eine schuldig gewordene Institution selbst darüber entscheidet, was ihr das angerichtete Unheil wert ist.

Genau das erreicht das bisherige System aber nicht.

Das vorliegende Papier versucht die Gründe dafür zu analysieren und macht Vorschläge, wie man beiden Zielen näherkommen könnte: eine Entschädigungsleistung, die das Unrecht versucht auszugleichen, und einem als fair empfundenen Verfahren, das für eine angemessene Höhe sorgt, weil die notwendigen Informationen für die Entscheidungsfindung so rücksichtsvoll wie möglich und so eindeutig wie nötig erhoben werden.

Es wurde immer wieder gesagt und es stimmt: Die Betroffenen haben keine Zeit mehr zu verlieren. Aber auch für die Kirche als Institution ist es hohe Zeit, eine Lösung zu finden, die zu einer Befriedung führt. Als Betroffeneninitiative versuchen wir so „eckig“ wie möglich zu sein, aber wir wollen auch konstruktiv dazu beitragen, dass dieser nun 15 Jahre dauernde Konflikt zu einem guten Ende kommt.

Matthias Katsch

Sprecher und Geschäftsführer

Einleitung

Dieses Positionspapier zielt darauf ab, das sog. UKA-Verfahren durch klare, umsetzbare Maßnahmen kurzfristig zu verbessern, um den Betroffenen den Zugang zu Anerkennungsleistungen zu erleichtern und die Verfahren gerechter, schneller, nachhaltiger und transparenter zu gestalten. Darin liegt auch für die katholische Kirche die Chance, die oft angekündigte Aufarbeitung weiterzuführen und durch angemessene Zahlungen, Fairness und Offenheit den Weg zu Wiedergutmachung und Vertrauensgewinn zu gehen.

Seit der Einführung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids (UKA) hat die katholische Kirche einen wichtigen Schritt in Richtung Verantwortung und Unterstützung der Betroffenen von sexuellem Missbrauch gemacht. Dennoch zeigen die Erfahrungen von Betroffenen und die Begleitung durch Beratungsstellen wie Eckiger Tisch, dass erhebliche Schwachstellen im System bestehen. Durch einen intransparenten Prozess entstehen massive Zweifel am Verfahren. Des Weiteren bringen die mitunter unverständlich niedrigen Entschädigungssummen die Betroffenen wieder in eine Position der Ohnmacht gegenüber der Institution, deren Funktionsträger ihre Lebensbiografien derart zerstört haben.

Interessenskonflikte der am Verfahren beteiligten Personen und Organisationseinheiten, lange Wartezeiten und nicht zuletzt Sicherheitsmängel in der IT-Infrastruktur haben gezeigt, dass das UKA-Verfahren in der jetzigen Form nicht bestehen kann. Eine Neuaufstellung ist vor allem aus der Perspektive der Betroffenen und zahlreicher Expertinnen und Experten, mit denen wir gesprochen haben, überfällig.

Diese Notwendigkeiten zu erkennen sowie die Macht, Änderungen umzusetzen, liegt bei der Deutschen Bischofskonferenz. Denn das UKA-Verfahren kann nur so gut sein, wie die DBK es zulässt. An dieser Stelle gilt den Mitgliedern der UKA ein großer Dank für ihre Tätigkeit. Wir wissen um die Bedeutung ihrer Leistungen und können die Auswirkungen auch auf die eigene Person nachvollziehen, die eine tägliche Beschäftigung mit dem Missbrauchsskandal mit sich bringt. Dass Sie ihre Zeit, Kraft und Expertise diesem Thema widmen, verlangt uns allen hohen Respekt ab. Die Kritikpunkte in diesem Papier richten sich gegen die institutionellen Rahmenbedingungen, unter denen die Betroffenen erneut leiden und die die Arbeit der UKA nicht erleichtern – nicht gegen die Mitglieder der UKA selbst.

Dieses Positionspapier leitet mit einem Rückblick auf die Entstehung der UKA ein. Es folgt eine Beschreibung der Problematiken und teils inakzeptabler Rahmenbedingungen des aktuellen Verfahrens für Betroffene. Danach stehen die positiven Veränderungen im Fokus, die durch die Änderung der Verfahrensordnung im Jahr 2023 ermöglicht worden sind. Kern dieses Papiers ist das Aufzeigen der aus unserer Sicht gravierenden Probleme mit und im UKA-Verfahren, denen sich mehrere Seiten

widmen. Konstruktivität zum Wohle der Betroffenen ist das Leitmotiv der konkreten Vorschläge zur schnellen Verbesserung des UKA-Verfahrens. Abschließend wenden wir uns mit einem Appell an die Deutsche Bischofskonferenz, die als Herrin des Verfahrens aus unserer Sicht bis heute nicht genug für eine angemessene Entschädigung und Anerkennung dessen tut, was Priester und andere Personen in katholischen Bistümern und Ordensgemeinschaften zu verantworten haben. Denn jedes Verfahren ist nur so gut, wie die DBK es zulässt. Durch unsere Vorschläge reichen wir als Betroffeneninitiative eine Hand, gemeinsam dem Ziel von wirklicher Aufarbeitung und angemessener Entschädigung näher zu kommen – damit es aufhört.

1. Rückblick

Zum 1. Januar 2021 hat die „**Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA)**“ ihre Tätigkeit offiziell aufgenommen.⁷ Kern der Aufgabe ist, dass Betroffene von sexuellem Missbrauch durch Kleriker und Mitarbeiter Zahlungen von der katholischen Kirche erhalten – eine monetäre Anerkennung des durch Personen aus Schutzverhältnissen in der Kirche angerichteten Leids. Die UKA nimmt die Tätigkeit als Nachfolgegremium der „**Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS)**“ wahr.

Von 2011 bis 2020 sprach die ZKS-Empfehlungen zur Zahlung von 11 Millionen Euro an verschiedene Körperschaften der katholischen Kirche aus. Bei gut 2.400 Anträgen und damit Betroffenen von sexuellem Missbrauch ergaben sich knapp 4.700 Euro an durchschnittlich ausgezahlter Anerkennungszahlung.

Ende 2020 legte der Ständige Rat der Bischofskonferenz mit der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ die Grundlage für das bis heute bestehende UKA-System. In diesem System bestehen besonders zwei große und begrüßenswerte Unterschiede zum alten ZKS-Verfahren: Es wurde durch die multi-professionale Besetzung des Gremiums viel Expertise in den Prozess integriert. Darüber hinaus ist die UKA befugt, selbst die Zahlungsverpflichtung sowie deren Höhe anzuweisen und im Unterschied zur ZKS nicht nur Empfehlungen zu geben.

Kurz erklärt: Ablauf UKA-Verfahren

Grundlage für die Abläufe ist die „Ordnung zum Verfahren zur Anerkennung des Leids“, die der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz im November 2020 beschlossen hat.⁸ Diese legt ähnlich wie eine staatliche Prozessordnung Rechte und Obliegenheiten fest. Vielfach wird darin auf Normen des staatlichen und kirchlichen Rechts Bezug genommen. Seit Anfang 2021 ist es Betroffenen möglich ein Verfahren nach dieser Ordnung anzustreben.

Zu Beginn des Verfahrens wenden sich Betroffene an eine Ansprechperson bei den jeweiligen Diözesen oder Ordensgemeinschaften bzw. kirchlichen Institutionen, die sich dem Verfahren angeschlossen haben. Eine ausführliche Schilderung des Erlebten wird verlangt und muss der unabhängigen Person beispielsweise beim Erzbischof

⁷ Pressemitteilung der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen von 22.01.2021: https://www.erkennung-kirche.de/fileadmin/uka/Dokumente/2021-01-22_PM_UKA.pdf

⁸ Die Verfahrensordnung (Stand 2023) und Informationen seitens der Deutschen Bischofskonferenz zum Verfahren: <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/informationen-fuer-betroffene/verfahren-zur-erkennung-des-leids>

Köln übermittelt werden, wenn der Fall der Betroffenen in diesem Bistum stattgefunden hat bzw. der Täter bei diesem Bistum beschäftigt war.

Betroffene müssen den Antrag ausfüllen und an die Ansprechperson, Vertrauensperson oder Interventionsbeauftragte weitergeben. Die Ansprechperson gleicht die Angaben der Betroffenen mit Unterlagen aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ab (Plausibilitätsprüfung) und leitet den Antrag mit einem Plausibilitätsvotum an die Geschäftsstelle der UKA weiter. Die UKA berät dann in Kommissionssitzungen über den Fall, klärt Unklarheiten durch Rückfragen und legt die Höhe der Anerkennungsleistung fest. Weiterhin wird die Auszahlung an die Betroffenen angewiesen, die in einem Schreiben über den Ausgang des Verfahrens informiert werden.

2. Zur Verdeutlichung: Inakzeptable Punkte aus Betroffenenensicht

Immer wieder wenden sich Betroffene an die Online-Beratung von Eckiger Tisch, berichten über Probleme und teils unhaltbare Zustände in der Auseinandersetzung mit den Bistümern und Ordensgemeinschaften, enorme Wartezeiten und unverständliche Auszahlungsbeträge. Dabei unterscheiden sich die Erlebnisse im Verfahren erheblich von Bistum zu Bistum. An einigen Orten sind die Abläufe akzeptabler, in vielen Fällen wird uns aber eine große Empathielosigkeit seitens der Bistümer geschildert und teilweise ein Vorgehen seitens der Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen, das lediglich die Interessen der Bistümer, aber nicht die berechtigten Interessen und Rechte der Betroffenen adressiert.

Der Kontakt mit dem Bistum als Organisation der Täter

Viele Betroffene haben noch nie über die Taten gesprochen, die ihnen durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte der katholischen Kirche angetan wurden. Es liegen oft Jahrzehnte zwischen den schweren sexuellen Übergriffen, Misshandlungen und Vergewaltigungen und dem Moment der Kontaktaufnahme mit dem Bistum. Die Biografien der Betroffenen haben unter anderem durch geweihte Priester einen Bruch erlitten und diese Brüche sind häufig der Grund für familiäre, berufliche und vor allem gesundheitliche Probleme. Die Traumata, die Betroffene über viele Jahre mit sich getragen und in sich versteckt haben, sind in jedem Fall individuell, in allen Fällen aber massiv.

Da ein Verfahren ausschließlich über ein Bistum eingeleitet werden kann, entstehen für die Betroffenen inakzeptable und schädigende Situationen. So kann es aufgrund der aktuellen Verfahrensregeln dazu kommen, dass eine Person in ein oder zwei Gesprächen mit für diesen Fall nicht geschulten Abgesandten eines Bistums in Kontakt kommt. In manchen Fällen tragen diese Abgesandten mit einem römischen Kragen oder einem Kreuz sichtbar die Insignien der Täter. In diesem Rahmen – oft mit theologisch, aber nicht psychologisch geschulten Personen der Bistümer – kann kein offenes Gespräch darüber zustande kommen, was geschehen ist, geschweige denn über die langfristigen Folgen, die die Taten für das Leben der Betroffenen hatten. Dabei sind es gerade die Folgen, die das Ausmaß der Taten erst verdeutlichen.

Unklarheit darüber, was in den Anträgen wie vorgetragen werden muss

Die Schilderung intimster Details im Zusammenhang mit dem erlebten Missbrauch und der Auswirkungen, gerade im Bereich der Sexualität, fällt Betroffenen wie den meisten Menschen nachvollziehbarerweise schwer. Das gilt auch für die Ansprechpersonen, die mit den Betroffenen darüber sprechen sollen. Im Ergebnis wird von beiden

Seiten vermieden, als peinlich und unangenehm wahrgenommene Sachverhalte anzusprechen und in den Antrag aufzunehmen, die für die Beurteilung der Schwere der verübten Gewalt und der resultierenden biografischen Folgen unumgänglich sind.

Zusammenhänge zwischen Tat und Brüchen im Leben sind vielen Betroffenen nicht bewusst oder sie haben Schwierigkeiten, diese explizit zu formulieren. Doch gerade diese Folgen sind für die Höhe der Anerkennungsleistung entscheidend. Viele dieser Zusammenhänge und Auswirkungen auf die Erwerbsbiografie, familiäre Probleme, Suchtproblematiken und gesundheitliche Probleme werden den Betroffenen erst nach langer professioneller Begleitung bewusst. Ein gesamtes Leben aufzubereiten und einen Antrag auszufüllen – teilweise in Gegenwart von Familienmitgliedern, die von dem Erlebten nichts wussten –, ist für die Betroffenen unzumutbar.

Schon der geringste Zweifel an der Objektivität oder der Empathie der Ansprechpersonen durch die Betroffenen diskreditiert die Vertreter des Bistums als Bestandteil des UKA. Wir möchten erneut betonen, dass unsere Erfahrungen und Beobachtungen von Bistum zu Bistum teils stark schwanken. In einigen Bistümern gibt es erkennbare Bemühungen und erste Erfolge, gut geschultes Personal zur Vertrauens- bzw. Ansprechperson zu ernennen. In anderen Fällen sollen die Betroffenen aber Gespräche mit Juristen oder gar Klerikern als Vertrauensperson eines Bistums führen – dies ist inakzeptabel.

Wartezeiten und Ungewissheit

Viele Betroffene haben sich an uns gewandt und berichtet, dass sie weit über ein Jahr auf eine Entscheidung durch die UKA warten mussten und müssen. In einigen Fällen sind es bereits drei Jahre. Da die UKA nicht in allen Fällen Eingangsbestätigungen der Anträge an Betroffene sendet, können diese nicht einmal sicherstellen, ob der Antrag eingegangen ist und was ganz genau in den Antrag aufgenommen wurde. Sie werden gezwungen, an dieser Stelle einer Institution zu vertrauen, unter deren Personal sie in der Vergangenheit schlimmste Übergriffe erfahren haben. Ein berechtigtes Interesse, Informationen über den Verfahrensstand einzuholen, wird sowohl von der UKA als auch von den Bistümern ignoriert. Mehr noch haben wir erfahren, dass die Geschäftsstelle der UKA angewiesen wurde, keine Informationen zu Verfahrensständen herauszugeben und Betroffenen, die sich melden, deutlich zu machen, dass Nachfragen das Verfahren verlängern. Dieses Vorgehen verdeutlicht eine fehlende Empathie gegenüber den Betroffenen, deren Mut, sich überhaupt an eine mit der Kirche assoziierte Stelle zu wenden, auf inakzeptable Weise entwertet wird. Uns – und im Übrigen auch der UKA – sind Fälle bekannt, die schon mehr als 24 Monate lang nicht entschieden wurden. Aufgrund der teils schwerwiegenden Auswirkungen der Taten in Kindheit und Jugend auf die Gesundheit und damit verbundener geringerer Lebenserwartung können einige Betroffene nicht mehr warten.

Was es grundsätzlich braucht: Prozessunterstützung für die Betroffenen

Viele Problematiken könnten durch eine Prozessunterstützung für die Betroffenen entschärft werden. Selbst die niederschweligen Verfahren stellen im Falle von Betroffenen sexuellen Missbrauchs im Allgemeinen und im Kontext der katholischen Kirche im Besonderen eine gewaltige Hürde dar. Jedes Verfahren bedeutet für Betroffene, sich erneut mit dem Erlebten zu beschäftigen. Dadurch werden Erinnerungen erneut oder erstmals wieder ins Bewusstsein gerückt, eine erneute traumatische Belastung. Im Falle der katholischen Kirche und des UKA-Verfahrens müssen sich Betroffene neben ihren Erlebnissen auch mit der Institution, ihren Regeln, ihrer Politik und Struktur der Organisation beschäftigen, aus welcher der Täter kam. Das Vertrauen der Betroffenen in die Kirche ist in vielen Fällen inexistent und wurde durch das Verhalten einzelner Verantwortungsträger der Kirche wiederholt erschüttert. Diese doppelte Herausforderung – mit den Auswirkungen der Taten auf der einen Seite und der Auseinandersetzung mit der Institution, unter deren Dach die Taten geschahen, auf der anderen Seite – bedarf einer besonderen Unterstützung im UKA-Verfahren.

Nicht wenige Betroffene haben Schwierigkeiten im Erfassen der Anforderungen, wie sie sich aus dem Antragsformular ergeben und verfügen nicht über ausreichende Praxis, um adäquat zu formulieren. Gerade diejenigen, die am heftigsten von der erlebten Gewalt und den resultierenden Folgen betroffen sind, können daher ihr Leid nur unzureichend in Worte fassen und niederschreiben.

Es gibt verschiedene Hilfsangebote und natürlich haben Betroffene die Möglichkeit, sich auch schon im UKA-Verfahren juristisch beraten zu lassen. Für einen gleichberechtigten Prozess sollten alle Kosten, die für Betroffene anfallen, wenn sie sich Unterstützung suchen, durch die jeweiligen Bistümer übernommen werden. Eine Beratung führt zu besseren Anträgen und vereinfacht so auch die Arbeit der Kommission.

3. Positive Veränderung

Von den vielen Anregungen, die seit der Einführung des UKA-Verfahrens von verschiedener Seite gemacht wurden, sind einige übernommen worden. Dass sich diese Fortschritte im Vergleich zum ZKS-Verfahren realisiert haben, ist vor allem dem unermüdlichen Einsatz der Betroffenen selbst zu verdanken. Ob organisiert oder als Einzelpersonen – erst durch die Community der vielen Betroffenen wurde es möglich, an dieser Stelle positive Aspekte hervorzuheben:

- **Besetzung der Kommission:** Die interdisziplinäre Besetzung der UKA durch Expertinnen und Experten aus Recht, Medizin und Psychologie, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Kirche stehen, ist ein wichtiger Schritt.
- **Zentrale Auszahlung der Leistungen:** Dies beschleunigt den Zahlungsprozess und reduziert bürokratische Hürden.
- **Einbezug aktueller Rechtsprechung:** Urteile staatlicher Gerichte und zugesprochene Entschädigungssummen in Zivilprozessen dienen der UKA als Orientierung bei der Bewertung der eigenen Fälle.
- **Tätigkeitsbericht der UKA:** Durch die Jahresberichte der UKA wird ein wichtiger Beitrag geleistet, das Ausmaß des Skandals und der Auswirkungen für die Betroffenen zu verdeutlichen. Die Veröffentlichung von Statistiken zur Tätigkeit und die Bereitstellung von Daten aus den Verfahren stellen ein gewisses Maß an Transparenz her.

Seitdem das UKA-Verfahren besteht, wurde es durch die DBK zweimal angepasst. An dieser Stelle heben wir die Änderung der Verfahrensordnung im Jahr 2022 positiv hervor. Diese ermöglicht es Betroffenen seit 2023, Widerspruch gegen die Entscheidung der UKA einzulegen.

Auch Forderungen von Eckiger Tisch zogen diese weitreichende Verfahrensänderung nach sich, die eine substanzielle Stärkung der Rechte der Betroffenen gegenüber der Kommission im Vergleich zur ersten Verfahrensordnung darstellt. Im ersten Jahr, in dem es möglich war, Widersprüche nach Ziffer 12 (1) der Verfahrensordnung einzulegen, nutzten dies 620 Betroffene.⁹ Bei knapp 2200 erledigten Erst- und Folgeanträgen im Dezember 2023 wurden also in über 25% der Vorgänge Widersprüche eingelegt.¹⁰ Diese Zahl zeigt deutlich, wie groß die Unzufriedenheit der Betroffenen mit den Entscheidungen der UKA zu Erst- und Folgeanträgen ist und betont die Wichtigkeit des Instruments Widerspruch.

⁹ Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle der unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen UKA 2023 (2024): S. 21: https://www.anererkennung-kirche.de/fileadmin/uka/Dokumente/Taetigkeitsbericht_UKA_2023.pdf

¹⁰ ebd.: S. 19

4. Bestehende Probleme und Lösungen: Bei der Kommission

Den Fortschritten im UKA-Verfahren stehen leider immer noch zahlreiche Schwachstellen und Probleme gegenüber. Diese sind einerseits in der Verfahrensordnung angelegt, andererseits erleben wir immer wieder eine zweifelhafte Umsetzung in einigen kirchlichen Institutionen.

Als Betroffenenvertretung setzen wir uns für eine schnelle und wirkungsvolle Verbesserung des Verfahrens ein. Aus den Erkenntnissen der Analyse des aktuellen Verfahrens und seiner Schwächen haben wir konkrete Vorschläge abgeleitet. Wir haben mit Fachleuten, Hochschullehrern aus den Rechtswissenschaften, der Psychologie, der Theologie und Philosophie gesprochen.

Beraterinnen und Berater, die mit Betroffenen arbeiten und mit dem UKA-Verfahren vertraut sind, und nicht zuletzt Betroffene selbst, haben die Perspektive auf das Verfahren erweitert und Schwachstellen aufgedeckt, die durch unsere Vorschläge zumindest in Teilen behoben werden können.

Im Folgenden benennen wir die identifizierten Probleme und bündeln diese in drei Kategorien bzw. an drei Stellen im UKA-Prozess: bei der Kommission, im Verfahren an sich und bei den Anerkennungszahlungen. Jedem dieser teils schwer hinzunehmenden Probleme stellen wir einen konstruktiven Lösungsvorschlag gegenüber, welcher die Arbeit für die Kommission vereinfacht und das Verfahren für die Betroffenen schnell verbessert.

Die Probleme

- **Mangelnde Unabhängigkeit der Kommission:** Da die Kommission von der Bischofskonferenz berufen wurde, die Geschäftsstelle bei der Bischofskonferenz angesiedelt ist und die Daten der Kommission und des gesamten Verfahrens bei der Bischofskonferenz liegen, ist die angestrebte Unabhängigkeit der Kommission beeinträchtigt.
- **Keine Selbstbestimmtheit der Kommission in Verfahrensfragen:** Die Kommission hat sich die Verfahrensordnung nicht selbst gegeben, sondern der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz. Jede Änderung der Verfahrensordnung kann nur durch den Ständigen Rat vorgenommen werden, nicht aber durch die Personen, die mit der Materie beschäftigt sind.

- **Lange Bearbeitungszeiten:** Mit einer durchschnittlichen Dauer von 12–18 Monaten (bis zu 24 Monate, in Einzelfällen über 40 Monate) ist das Verfahren für viele Betroffene durch die Länge zusätzlich belastend.
- **Geringe personelle und organisatorische Ressourcen:** Dass die meisten Mitglieder der Kommission in einem Nebenamt mit dieser wichtigen Aufgabe betraut sind, verlängert die langen Verfahrensdauern. Die Kommission hat deshalb nur sehr wenig Zeit für die einzelnen Fälle und die Würdigung der Auswirkungen des Missbrauchs auf die Lebensgeschichte und das Leben der Betroffenen. Die Kommission benennt in ihren Jahresberichten immer wieder die Notwendigkeit zur Aufstockung der Ressourcen.
- **Datenschutz und IT-Sicherheit:** Nach dem Angriff auf die IT-Infrastruktur der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) mussten die Verfahren der UKA ausgesetzt werden. Dies verdeutlicht einerseits, dass die Daten der Betroffenen nicht ausreichend geschützt sind und andererseits ein Zugriff unbefugter Personengruppen nicht ausgeschlossen werden kann.

Unsere Lösungsvorschläge

Herrin des eigenen Verfahrens: Die UKA muss ihre Verfahrensordnung eigenständig anpassen und erweitern können, um auf Besonderheiten und Herausforderungen aus der bisherigen Praxis des Verfahrens zu reagieren. Dabei sollte eine Pflicht bestehen, Betroffene und Betroffenenvertretungen wie Eckiger Tisch einzubeziehen. Durch Stellungnahmen und Erfahrungsberichte – die die UKA behandeln – können Betroffenenvertretungen und zahlreiche Initiativen dazu beitragen, dass der Prozess laufend verbessert wird.

Diese Stellungnahmen und deren inhaltliche Vorschläge sind begründet anzunehmen oder begründet und transparent abzuweisen. Das Verfahren kann so für alle Beteiligten zu einer guten Lösung werden. Die DBK hat weder in Belangen der Betroffenen noch im bisherigen UKA-Verfahren ausreichende Einblicke oder Expertise und sollte bei der Weiterentwicklung außen vor bleiben. Der bestehende „Umweg“ über die DBK kostet Zeit, Kraft und untergräbt das Vertrauen in die UKA als Kommission, die von der Kirche unabhängig sein soll.

Autonomie von der DBK: Das Ziel der Unabhängigkeit kann erreicht werden, wenn **Abhängigkeiten und Verbindungen zur DBK beendet werden**. Dazu ist die UKA mit einer eigenen Geschäftsstelle außerhalb der Räumlichkeiten der DBK sowie mit ausreichend Personal auszustatten. Darüber hinaus müssen die IT-Systeme von DBK und UKA strikt getrennt werden und **Daten aus den Verfahren sicher auf eigenen Servern gespeichert** sein.

Teil der Autonomie ist eine **solide finanzielle Ausstattung der UKA**, eine angemessene Entschädigung ihrer Mitglieder und eine Vergrößerung des Teams in und um die Kommission, um mehr Fälle in kürzerer Zeit bearbeiten zu können. In ihren Jahresberichten verweist die Geschäftsstelle der UKA-Kommission selbst auf Defizite in den zur Verfügung stehenden Ressourcen. Diese müssen nicht nur im Sinne der Betroffenen, sondern vor allem im Sinne der Kommissionmitglieder aufgestockt werden.

Entscheidend ist, dass gleichzeitig **mehr Zeit zur Beratung einzelner Fälle** zur Verfügung steht und die Betroffenen in Ruhe und ihrem jeweiligen Fall angemessen lang gehört werden können. Dazu schlagen wir vor, die Anzahl der Mitglieder der UKA aufzustocken. Wir begrüßen sehr, dass seit 2025 drei neue Mitglieder in der Kommission wirken. Diese Zahl sollte aber von 12 auf mindestens 16 Personen erhöht werden. Einerseits, um die fast 1000 offenen Fälle abarbeiten zu können und die Verfahrensdauer signifikant zu kürzen, andererseits, um die Belastung der einzelnen Mitglieder zu reduzieren. Gleichzeitig können dadurch in Zukunft neue Mitglieder schneller im laufenden Betrieb eingearbeitet werden, ohne dass Fälle liegen bleiben.

Bei der **Besetzung der Kommission** wurde bisher auf eine breite fachliche Expertise gesetzt; dies ist eine große Stärke der UKA. Die direkte Perspektive der Betroffenen findet sich aber nicht in der Kommission wieder. Die Berufung von Betroffenen bzw. von Personen, die die Perspektive der Betroffenen einnehmen können in einen Beirat, der die Arbeit der Entscheider-Gremien begleitet, würde das Verfahren um wichtige Perspektiven erweitern und insgesamt stärken. Damit einhergehen sollte eine Öffentlichkeitsarbeit, die Betroffene aktiv ermutigt, sich an das erneuerte System zur Anerkennung des Leids zu wenden.

4. Bestehende Probleme und Lösungen: Im Verfahren

Die Probleme

- **Fehlende Unabhängigkeit der Kontaktpersonen im Bistum:** Schon der erste Kontakt im UKA-Verfahren stellt hier eine große Herausforderung dar. An dieser Stelle wird verlangt, dass Betroffene sich an eben jene Organisation wenden, in deren Verantwortungsbereich das Unrecht geschah. Viele Betroffene können und wollen das nicht. Bei ihnen besteht wenig Vertrauen in die Integrität des jeweiligen Bistums und der Verantwortlichen. Zwar verfügen die benannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner über Expertise, allerdings stehen sie in einem direkten Auftragsverhältnis und sind damit mit dem jeweiligen Bistum assoziiert, auch wenn sie in einigen Fällen nicht beim Bistum direkt angestellt sind. Die objektive Nähe der Personen zum Bistum wird allerdings daran deutlich, dass der Erstkontakt fast überall über eine E-Mail-Adresse des Bistums stattfinden muss. Auch hier lagern Daten wieder auf Servern der Täterinstitution, was aus Gründen des Datenschutzes und der Unabhängigkeit ungünstig ist.
- **Rolle des Interventionsbeauftragten:** Es ist nicht unabhängig, wenn ein Beauftragter des Bistums den Fall betreut und an die Kommission weiterleitet. Es ist für die Betroffenen auch nicht klar, was der/die Interventionsbeauftragte genau weiterleitet, wie er oder sie Erkenntnisse aus Akten des Bistums wertet und welchen Fall die Kommission am Ende dann vorgelegt bekommt.
- **Keine Gleichberechtigung im Verfahren:** Nur die Betroffenen müssen ausführlich den Missbrauch, seine Folgen und Tathergänge schildern, die Kirche ist nicht verpflichtet, Unterlagen im Verfahrensverlauf mit der UKA oder den Betroffenen zu teilen. Für die Kirche besteht die Möglichkeit, Akten von Tätern und Betroffenen einzusehen, während anderen Verfahrensbeteiligten dies erst auf Antrag und dann eingeschränkt gewährt wird. Dies sorgt für eine Unwucht im Verfahren und zu einer einseitigen Stärkung der kirchlichen Position.
- **Zu kurze Frist bei Widerspruchsbegründungen:** Nach der VerfaAO 12 (1) ist ein Widerspruch „*innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte...*“ begründbar. Diese Zeitspanne ist für viele Betroffene zu kurz, um sich erneut und mit der gebotenen Sorgfalt in die Materie einzuarbeiten und einen gut begründeten Widerspruch zu formulieren.
- **Keine persönliche Anhörung:** Die Kommission entscheidet über die Anerkennungszahlung und die Höhe nur auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Akten sowie der Darstellung des/der Interventionsbeauftragten bzw. der

Vertrauensperson beim Bistum oder Orden. Die UKA-Kommission hat nach unserem Kenntnisstand in den vier Jahren ihres Bestehens noch keinen Betroffenen im Rahmen des Verfahrens gesehen oder gehört.

- **Keine „Verfahrenssicherheit“ mit Widerspruchsverfahren:** Es ist nicht klar, wie lange ein Widerspruch dauert, ob ein Widerspruch priorisiert wird oder (ein Widerspruch) das Verfahren verlängert. Ein Gang vor die ordentlichen Gerichte wird dadurch potenziell verzögert, was neben Verjährungsfragen auch gesundheitliche Fragen der immer älter werdenden Betroffenen betrifft. Ein Rechtsfrieden und „persönlicher Frieden“ der Betroffenen wird verzögert. Bei 1.033 seit März 2023 eingegangenen Widersprüchen gab es bis Juli 2025 erst 601 Entscheidungen.¹¹

Unsere Lösungsvorschläge

Die Antragsstellung muss **institutionell von Bistümern oder der Ordensgemeinschaft getrennt** werden, um Betroffenen einen Verfahrensablauf zu ermöglichen, der nicht auf direkte Kanäle der Kirche angewiesen ist.

Unser Vorschlag an dieser Stelle: **Betroffeneninitiativen, (Fach-)Beratungsstellen und unterstützende Personen füllen den Antrag eigenständig aus und übermitteln diesen direkt an die UKA.** Diese wendet sich anschließend eigenständig an die Bistümer und Ordensgemeinschaften und führt eine Plausibilitätsprüfung durch. Dadurch wird gewährleistet, dass die Betroffenen nicht erneut mit dem Bistum in Kontakt treten müssen, in welchem die Taten geschehen sind. So wird auch die für viele Betroffenen schwer erträgliche Situation vermieden, an einem Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern des Bistums oder der Ordensgemeinschaft zu sitzen. Diese sind aufgrund ihrer Nähe zu den Tatumständen ungeeignet und nicht neutral. Dabei werden die Vertrauenspersonen und/oder Interventionsbeauftragten vor überfordernden Situationen geschützt.

Die UKA muss Betroffene ausführlich darüber informieren, auf welcher Grundlage sie Entscheidungen trifft. Dazu gehört Einsicht in die Akten, die der UKA von der Vertrauensperson der Bistümer und Orden vorgelegt werden, sowie ein Recht auf Einsicht in Akten der kirchlichen Archive, die den eigenen Fall betreffen. Dabei sollte sich die UKA an gesetzlichen Vorschriften orientieren und Regelungen umsetzen, wie sie das **UBSKM-Gesetz** im Kontext des sexuellen Missbrauchs in Institutionen vorsieht.^{12 13}

Dort sind Regelungen zur Akteneinsicht von Betroffenen gegenüber Jugendämtern und anderen Stellen getroffen worden, die die Kirche analog einsetzen sollte. Ihr

¹¹ UKA-Zahlen und Fakten: <https://www.anerkennung-kirche.de/wir-fuer-sie/zahlen-und-fakten>

¹² Für weitere Informationen: Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung gegen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: <https://beauftragte-missbrauch.de/presse/artikel/1020>

¹³ Stellungnahme Eckiger Tisch e.V. UBskm-Gesetz: <https://www.eckiger-tisch.de/erste-stellungnahme-zum-ubskm-gesetz/>

Recht müssen Betroffene auf selbst gewählte Vertrauenspersonen übertragen können oder in Begleitung dieser Person **die Akten selbst einsehen können**. Dazu könnten jedes Bistum und jede Ordensgemeinschaft unkompliziert und unmittelbar einen Leseraum in ihren jeweiligen Archiven einrichten. Dadurch können Betroffene sicher gehen, dass die UKA auch alle Unterlagen und Hinweise aus Daten der Kirche über Täter, Taten und vorhandenes Wissen erhalten hat.

Aktuell sind Betroffene die Verfahrenspartei mit der geringsten Aktenkenntnis, da sie meistens ausschließlich die eigenen Schilderungen kennen. Darüber hinaus ist unklar, wie die Ansprechperson auf Seiten des Bistums den Fall bearbeitet, mit wem sie darüber redet oder wer die höchstpersönlichen Anträge noch einsehen kann. An dieser Stelle betonen wir nochmals, dass dieser erneute Kontrollverlust der Betroffenen im Kontakt mit der Kirche traumatisierend sein kann – im Besonderen das Gefühl einer hilflosen Auslieferung. Betroffene müssen zu Beginn des Verfahrens proaktiv von der Kirche über ihre Rechte informiert werden und laufend über den aktuellen Verfahrensstand unterrichtet werden. Geschieht dies nicht, kann es dazu kommen, dass die Betroffenen am wenigsten über ihr eigenes Verfahren informiert sind. Diese paradox anmutende Situation muss durch unsere Vorschläge im Sinne einer „Waffen“- und Wissensgleichheit aufgelöst werden.

Wenn von der betroffenen Person gewünscht, muss sie bei der UKA das **Recht auf ein persönliches Gehör** haben. Ohne die Schilderungen von Betroffenen, die über einen förmlichen UKA-Antrag hinausgehen, kann sich die Kommission kein Bild von den Auswirkungen der Taten im Kontext der katholischen Kirche machen. Einer Entscheidung darüber, wie viel das Leid an Anerkennung „wert“ ist, muss eine persönliche Anhörung vorausgehen – wenn die Betroffenen dies wünschen.

Wir schlagen deshalb vor, Betroffenen eine Einladung zu einem persönlichen Gespräch mit der UKA auszusprechen, bei Übernahme aller Reise und Unterbringungskosten durch das jeweilige Bistum – auch für eine Begleitperson. Durch eine Prozessunterstützung der Betroffenen in allen Schritten des Verfahrens auf rechtlicher, psychologischer und beratender Ebene kann diesem Ziel eines Verfahrens auf Augenhöhe nähergekommen werden. Sollte aus gesundheitlichen oder terminlichen Gründen der betroffenen Person kein Präsenztermin zustande kommen, so kann auf sichere Online-Kommunikation ausgewichen werden. Grundsätzlich führen solche digitalen Abläufe zu einer höheren Verfahrenseffizienz und zu einer niederschweligen Erreichbarkeit. Durch eine personell besser ausgestattete Geschäftsstelle der UKA kann der organisatorische Mehraufwand geleistet werden und durch ein gutes digitales Verfahren wird Zeit gespart.

4. Bestehende Probleme und Lösungen: Bei den Anerkennungszahlungen

Die Probleme

- **Mangelnde Transparenz:** Die Höhe der zugesprochenen Entschädigungssumme wird den Betroffenen nicht schriftlich begründet, sondern nur zur Kenntnis gegeben. Zustandekommen des Betrages, Würdigung bestimmter Tatkomplexe, welche Informationen aus den Archiven der Bistümer und Ordensgemeinschaften für den einzelnen Fall aus welchen Gründen herangezogen werden – all diese Punkte sind nicht nachvollziehbar. Auch gibt es keine transparenten Kriterien für die Höhe der Entschädigungsleistungen. Das Verfahren ist für Betroffene eine Blackbox, bei der nur die Schilderungen, die an die Ansprechperson gehen, und der Auszahlungsbescheid allen Seiten vorliegen.
- **Unzureichende Leistungshöhen:** Viele Betroffene empfinden die Leistungen als nicht angemessen, gerade bei vergleichbaren Fallkonstellationen. Die Kommission gibt an, sich bei den Leistungshöhen an den Urteilen deutscher Zivilgerichte zu orientieren. In einem Fall wurde das Erzbistum Köln verpflichtet, über 300.000 Euro an einen Betroffenen zu zahlen.¹⁴ Im aktuellen Tätigkeitsbericht der UKA werden allerdings nur 31 Zahlungen ausgewiesen, die in die Nähe dieses Betrages kommen und über 250.000 Euro betragen. Diese Extremfälle verzerren die Durchschnittliche Leistungshöhe; aussagekräftiger wäre ein Median, also der mittlere Wert der nach Höhe sortierten Zahlungen. Insgesamt bilden die in ihrer Höhe angemesseneren Entscheidungen die Ausnahme.
- **Potenzielles Veto der Körperschaft:** Bei Zahlungshöhen über 50.000 Euro muss die betroffene Körperschaft das Urteil der UKA-Kommission bestätigen. Dieses „Veto“ wurde laut DBK noch nicht wahrgenommen und alle Zahlungen wurden akzeptiert. Sowohl medial als auch aus unserer Beratung sind Fälle bekannt, in denen sich aber Auszahlungen wegen des Einspruchs der Bistumsleitung verzögert haben¹⁶. Durch das Einschreiten des Ortbischofs in Augsburg wurde deutlich, dass nach einer Entscheidung durch die UKA doch eine einseitige Verzögerung möglich ist. Dies ist eine weitere Ebene der Ungleichheit zwischen Täterinstitution und Betroffenen, welche die Unabhängigkeit des Verfahrens untergräbt.

¹⁴Informationen zum „Menne-Urteil“, in welchem dem Betroffenen 300.000 Euro zugesprochen wurden: <https://www.domradio.de/artikel/schmerzensgeld-urteil-gegen-erzbistum-koeln-rechtskraeftig>

¹⁵ Urteil Landgericht Köln (Aktenzeichen 5 O 197/22): https://nrwe.justiz.nrw.de/lgs/koeln/lg_koeln/j2023/5_O_197_22_Urteil_20230613.html

¹⁶ Weitere Hintergrundinformationen zum Fall in Augsburg, der exemplarisch eine Schwachstelle des Verfahrens verdeutlicht: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/katholische-kirche-bistum-augsburg-100.html> & <https://www.br.de/nachrichten/bayern/sexueller-missbrauch-der-kampf-um-erkennungszahlungen,UDh4TIU>

Unsere Lösungsvorschläge

Ab sofort muss die Entscheidung der UKA präzise begründet werden. Dieser Mehraufwand ist ebenfalls durch eine personelle und finanzielle Stärkung der UKA schnell zu ermöglichen. Die Betroffenen müssen in einem Verfahren, das mit „Anerkennung des Leids“ überschrieben ist, unkompliziert erkennen können, welches Leid anerkannt und welches nicht gewürdigt wurde. Dass im UKA-Verfahren keine (summarische) Begründung der Entscheidung eines Gremiums gegeben wird, stellt nicht nur im ordentlichen Recht, sondern auch im Kirchenrecht eine Ausnahme dar.

Bei den Auszahlungshöhen würde die Einführung eines Grundbetrages von mindestens 50.000 Euro schnelle Verbesserungen bringen. Insgesamt bedarf es höherer Zahlungen, die eine wirkliche Anerkennung darstellen und sich unabhängig von der Bewertung durch die Kirche an ordentlichen Gerichtsurteilen orientieren.

An dieser Stelle möchten wir auch an alle ehrenamtlich engagierten Laien in den Diözesanverwaltungsräten und alle Mitglieder der Domkapitel appellieren. Bei aller Verantwortung, die von verschiedensten Personen für die Kirche in der Gegenwart getragen wird und von allen Herausforderungen, die gemeistert werden müssen, ist die Verantwortungsübernahme für Taten auf dem Gebiet der Bistümer in der Vergangenheit essenziell für die Zukunft und Glaubwürdigkeit der katholischen Kirche. In der konsequenten Unterstützung des Prozesses und schneller Auszahlungen liegt die Chance, gestärkt in die Zukunft zu gehen.

Durch das standardisierte Schreiben, welches die Information über den Verfahrensausgang ohne weitere Begründung an die Betroffenen beinhaltet, kann nicht vor einer Anerkennung der persönlichen und individuellen Situation die Rede sein. Wir möchten betonen, dass die Anerkennungszahlungen nicht das Erlittene aufwiegen, aber ein wichtiger Schritt zur Verarbeitung sind. Bei einigen Verantwortlichen der Katholischen Kirche in Deutschland muss das Verständnis und das Bewusstsein für die Situation der Betroffenen noch geschärft werden. Wir sind jederzeit für konstruktive Gespräche bereit.

5. Zusammengefasst: Unsere Forderungen

Das UKA-Verfahren hat einigen hundert Betroffenen einen Teil der von ihnen geforderten und ihnen zustehenden Anerkennung ihres Leids ermöglicht. Für viele Betroffene bleiben die Hürden jedoch zu hoch. Insbesondere misstrauen sie – ob berechtigt oder nicht – dem kirchlichen Einfluss auf das Verfahren. Das Verfahren selbst erscheint ihnen nicht empathisch genug und damit ungeeignet. Sie befürchten mit Recht eine erhebliche Belastung, der sie ohne Unterstützung gegenüberstehen. In den Beratungsfällen bei Eckiger Tisch tauchen genau diese Ängste und diese gemachten Erfahrungen immer wieder auf.

Betroffene erleben das lange Ringen um eine angemessene Entschädigung als einen endlosen Kampf, der sie nicht selten überfordert. Oder sie lassen sich gar nicht erst auf ein Antragsverfahren bei der Organisation der Täter ein, weil sie genau diese Folgen für sich fürchten.

Nach den detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Punkten folgen an dieser Stelle zusammenfassend Maßnahmen, die das UKA-Verfahren schnell, zielgerichtet und stringent verbessern können:

- **Prozessunterstützung anbieten:** Betroffene müssen sich im Verfahren Hilfe holen können. Ob juristisch, psychologisch oder grundsätzlich begleitend – mögliche Kosten sind von der jeweiligen kirchlichen Institution zu tragen. Regelungen darüber müssen im Vorfeld getroffen und transparent kommuniziert werden. Niemand sollte allein und ungeschützt in ein Verfahren gehen, das erhebliches Re-Traumatisierungspotential in sich birgt.
- **Antragstellung vom Bistum lösen:** Betroffene müssen Anträge direkt bei der UKA stellen können und nicht bei den Bistümern und Orden. Dabei müssen sie durch Beratungsstellen oder Fachpersonen ihrer Wahl unterstützt werden können.
- **Plausibilitätsprüfung erfolgt im Auftrag:** Die UKA beauftragt die Institutionen nach Eingang des Antrags lediglich mit einer Plausibilitätsprüfung. Antrag und Akten müssen gar nicht, Informationen zu den Betroffenen nur im unbedingt notwendigen Umfang an das Bistum, die Ordensgemeinschaft oder Einrichtung gegeben werden.

- **Transparenz und gleichen Wissensstand herstellen:** Die Entscheidungen der UKA müssen ausführlich begründet werden. Es muss über den ganzen Prozess ersichtlich sein, wer wann mit dem Fall betraut war, Einsicht in Unterlagen hatte und was der aktuelle Stand ist.
- **Mehr Ressourcen für ein schnelleres Verfahren sicherstellen:** Zusätzliches Personal in der Geschäftsstelle, neue und mehr Mitglieder in der Kommission und eine bessere technische Ausstattung sind Grundlage für zügige, ausgewogene und transparente Entscheidungen. Bis zu drei Jahre Wartezeit auf eine Entscheidung sind nicht zumutbar.
- **Persönliches Gehör und echte Anerkennung:** Betroffene müssen auf ihren Wunsch von der UKA gehört werden. So kann die UKA zu besseren Entscheidungen kommen und zu Auszahlungshöhen, die sich an Urteilen ordentlicher Gerichte orientieren und einer echten Anerkennung näherkommen.
- **Unabhängigkeit der UKA von der DBK:** Daten- und Geschäftsstelleninfrastruktur der Kommission müssen räumlich und organisatorisch von der Bischofskonferenz getrennt werden. Auch muss die UKA-Kommission die Herrin des eigenen Verfahrens werden.
- **Die Anerkennungsleistungen müssen deutlich höher liegen.** Der Durchschnitt der gewährten Leistungen ist in der großen Mehrzahl der Fälle immer noch erschreckend gering. Die zugesprochenen Leistungen müssen sie sich an dem orientieren, was Gerichte und Juristen inzwischen für angemessen halten. Sechstellige Summen sind für einen Lebensschaden des Ausmaßes, den Betroffene in der Regel erlitten haben, angemessen. Damit die Entscheidungsbasis verbreitert wird, braucht es weitere Entscheidungen von Zivilgerichten. Dafür aber muss die Kirche auf die Einrede der Verjährung verzichten, um solche Urteile zu ermöglichen. Verbesserte Verfahren und bessere Anträge müssen auch zu höheren Leistungen führen.

6. Appell

Sehr geehrte Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz,

zunächst möchten wir Ihnen danken, dass Sie sich die Zeit genommen haben, dieses Positionspapier zu studieren. Sie kennen nun die Sicht von Betroffenen auf das UKA-Verfahren, die Stärken, aber auch die vielen Stellen, an denen dringend Nachschärfungen nötig sind. Wir als Betroffeneninitiative haben mehrere konkrete und aus unserer Sicht leicht realisierbare Vorschläge gemacht, wie das Verfahren schnell verbessert werden kann.

Es liegt nun an Ihnen, diese Vorschläge aufzunehmen und Realität werden zu lassen. Wir stehen jederzeit für einen konstruktiven Austausch zur Verfügung. Wir möchten aber deutlich machen, dass unsere Vorschläge ein Mindestmaß darstellen, um die Situation in diesem Verfahren für Betroffene zu verbessern. Wir sehen die Bischofskonferenz in der Bringschuld, den vor 15 Jahren gestarteten Prozess der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche konsequent fortzuführen. Dazu gehört zentral die Entschädigung bzw. die im UKA-Verfahren angelegte Anerkennung der Schäden, die durch Angestellte der Kirche und Kleriker bei so vielen Betroffenen unvorstellbares Leid verursacht haben.

Berlin, im Herbst 2025

Impressum:

Eckiger Tisch e.V.

V.i.S.d.P: Matthias Katsch, Geschäftsführer

Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 5
10787 Berlin

www.eckiger-tisch.de

Stand: 08. September 2025

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Literaturhinweise

Bayerischer Rundfunk (2024): Sexueller Missbrauch: Der Kampf um die Anerkennungsleistungen. Online verfügbar: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/sexueller-missbrauch-der-kampf-um-erkennungseleistungen,UDh4TIU> (aufgerufen am 30.08.2025)

Deutsche Bischofskonferenz (2019): Empfehlungen der Unabhängige Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids“ – 10. September 2019. Online verfügbar: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_alt/dossiers_2019/2019-09-24_Anerkennung-Empfehlungen-Unabhaengige_Arbeitsgruppe_10.09.2019-final.pdf (aufgerufen am 30.08.2025)

Deutsche Bischofskonferenz (2023): Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids. Beschlossen am 24. November 2020. Inklusive der Änderungen des Ständigen Rats von 26. April 2021 und vom 23. Januar 2023. Online verfügbar: <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/informationen-fuer-betroffene/verfahren-zur-erkennung-des-leids> (aufgerufen am 30.08.2025)

Domradio.de (2023): Schmerzensgeld-Urteil gegen Erzbischof Köln rechtskräftig. Keine Rechtsmittel eingelegt. Online verfügbar: <https://www.domradio.de/artikel/schmerzensgeld-urteil-gegen-erzbischof-koeln-rechtskraeftig> (aufgerufen am 30.08.2025)

Eckiger Tisch e.V. (2025): Erste Stellungnahme zum UBSKM-Gesetz. online verfügbar: <https://www.eckiger-tisch.de/erste-stellungnahme-zum-ubskm-gesetz/> (aufgerufen am 30.08.2025)

Landgericht Köln (2023): Entscheidung zu 5 O 197/22. Online verfügbar: https://nrwe.justiz.nrw.de/lgs/koeln/lg_koeln/j2023/5_O_197_22_Urteil_20230613.html (aufgerufen am 30.08.2025)

Tagesschau.de (2023): Bischof will Entschädigung nicht zahlen. Online verfügbar: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/katholische-kirche-bischof-augsburg-100.html> (aufgerufen am 30.08.2025)

Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (2025): Stellungnahme zu Inkrafttreten des UBSKM-Gesetzes. Online verfügbar: <https://beauftragte-missbrauch.de/presse/artikel/1020> (aufgerufen am 30.08.2025)

Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (2021): Pressemitteilung der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen von 22.01.2021. online verfügbar: https://www.erkennung-kirche.de/fileadmin/uka/Dokumente/2021-01-22_PM_UKA.pdf (aufgerufen am 30.08.2025)

Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (2025): Zahlen und Fakten. Online verfügbar: <https://www.erkennung-kirche.de/wir-fuer-sie/zahlen-und-fakten> (aufgerufen am 30.08.2025)

Weiterführende Informationsquellen speziell zur Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) und zum dahinterliegenden Verfahren:

Verfahrensordnung der UKA:

Deutsche Bischofskonferenz (2023): Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids. Beschlossen am 24. November 2020. Inklusive der Änderungen des Ständigen Rats von 26. April 2021 und vom 23. Januar 2023. Online verfügbar: <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/informationen-fuer-betroffene/verfahren-zur-erkennung-des-leids> (aufgerufen am 30.08.2025)

Informationsangebot von Eckiger Tisch e.V.:

Eckiger Tisch e.V. (2025): Informationen Anerkennungsleistungen. Online verfügbar: <https://www.eckiger-tisch.de/betroffene-erkennungszahlungen/> (aufgerufen am 30.08.2025)

Online-Präsenz der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen:

<https://www.erkennung-kirche.de>

Tätigkeitsberichte der UKA:

Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (2022): Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) 2021. Online verfügbar: https://www.erkennung-kirche.de/fileadmin/uka/Dokumente/UKA_Taetigkeit_2021.pdf (aufgerufen am 30.08.2025)

Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (2023): Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) 2022. Online verfügbar: <https://www.erkennung-kirche.de/fileadmin/uka/Dokumente/UKA-Taetigkeitsbericht-2022.pdf> (aufgerufen am 30.08.2025)

Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (2024): Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) 2023. Online verfügbar: https://www.erkennung-kirche.de/fileadmin/uka/Dokumente/Taetigkeitsbericht_UKA_2023.pdf (aufgerufen am 30.08.2025)

Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (2025): Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) 2024. Online verfügbar: https://www.erkennung-kirche.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2025/UKA-Taetigkeitsbericht-2024.pdf (aufgerufen am 30.08.2025)